

Bericht aus der Sitzung vom 17. April 2025

Bekanntgabe nicht-öffentlicher Beschlüsse

Es sind keine Beschlüsse in der nicht-öffentlichen Sitzung am 13. März 2025 gefasst worden, welche man bekannt geben müsste.

Freiwillige Feuerwehr Hermaringen - Bestellung der neuen Kommandanten

Nach § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes von Baden-Württemberg (FwG) werden der Kommandant und seine Stellvertreter aus der Mitte der Einsatzabteilung durch die Angehörigen der Einsatzabteilung für die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Nach der Zustimmung des Gemeinderates zur Wahl werden alle durch den Bürgermeister bestellt.

In der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr am 20. März 2025 wurde Herr Steffen Grolík, Kirchstraße 10, 89568 Hermaringen mit 40 Ja-Stimmen, und 1 Enthaltung von den aktiven Mitgliedern der Feuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren zum Kommandanten gewählt.

Herr Lukas Müller, Steinbruchweg 7, 89568 Hermaringen wurde mit 34 Ja-Stimmen und 7 Enthaltungen zum stellvertretenden Kommandanten gewählt.

Zum weiteren Stellvertreter haben die Mitglieder der Feuerwehr Herrn Joachim Ott, Kronenstraße 34, 89568 Hermaringen mit 35 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen gewählt. Die Amtszeit der Stellvertreter beträgt ebenfalls 5 Jahre.

Mit 10 Ja-Stimmen und 2 Gegenstimmen wurde folgender Beschluss im Gremium gefasst:

1. Der Gemeinderat stimmt der Wahl von Herrn Steffen Grolík, Kirchstraße 10, 89568 Hermaringen zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Hermaringen zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der Wahl von Herrn Lukas Müller, Steinbruchweg 7, 89568 Hermaringen zum stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Hermaringen zu.
3. Der Gemeinderat stimmt der Wahl von Herrn Joachim Ott, Kronenstraße 34, 89568 Hermaringen zum stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Hermaringen zu.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Herren für ihre Ämter zu bestellen.

Satzung über die Übertragung polizeilicher Vollzugsaufgaben auf den Gemeindevollzugsdienst

Der Sontheimer Gemeinderat hat beschlossen, einen gemeindlichen Vollzugsdienst einzurichten. Der Vollzugsbedienstete ist seit Februar 2025 in Sontheim im Einsatz und arbeitet dort in Vollzeit. An einem Tag pro Woche und mit einem Arbeitsumfang von 20 % nimmt er seit März 2025 auch Aufgaben im Auftrag der Gemeinde Hermaringen wahr. Die administrativen Aufgaben werden dabei von den jeweiligen Ordnungsdienstern wahrgenommen.

Der Gemeindevollzugsdienst (GVD) übernimmt wesentliche Aufgaben zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Aufgrund der Bedeutung dieser Aufgaben ist eine klare Festlegung der Zuständigkeiten und Tätigkeitsbereiche erforderlich.

Die zu beschließende Satzung über die Übertragung polizeilicher Vollzugsaufgaben auf den Gemeindevollzugsdienst dient der Schaffung von Transparenz, Rechtssicherheit und einer rechtlich

fundierten Basis für den Einsatz des GVD.

Gemäß § 125 PolG BW können gemeindliche Vollzugsbedienstete bestimmte polizeiliche Aufgaben wahrnehmen. Sie erhalten dabei die Stellung von Polizeibeamten und sind befugt, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu ergreifen. Die konkrete Übertragung dieser Aufgaben erfolgt gemäß § 31 der Durchführungsverordnung (DVO) des PolG durch die Ortspolizeibehörde.

Auch das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) ist eine wichtige Grundlage für die Tätigkeit des GVD. Nach § 46 OWiG können gemeindliche Vollzugsbedienstete im Rahmen ihrer Aufgaben als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft fungieren. Dies erlaubt ihnen beispielsweise, Ordnungswidrigkeiten aufzunehmen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Ergänzend dazu regelt die Verordnung der Landesregierung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft die Voraussetzungen und den Einsatz der gemeindlichen Vollzugsbediensteten.

Die Übertragung der polizeilichen Vollzugsaufgaben auf den Gemeindevollzugsdienst ist kein sog. „Geschäft der laufenden Verwaltung“. Für die Übertragung der Aufgaben ist laut § 24 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO) der Gemeinderat zuständig. Der § 32 der DVO PolG verpflichtet die Ortspolizeibehörden dazu, die Übertragung polizeilicher Vollzugsaufgaben auf gemeindliche Vollzugsbedienstete öffentlich im Mitteilungsblatt bekannt zu machen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Satzung über die Übertragung polizeilicher Vollzugsaufgaben auf den Gemeindevollzugsdienst und das Inkrafttreten der Satzung zum 01.05.2025.

Haushaltsplan 2025 - Beitrittsbeschluss

Der Gemeinderat hat am 13.02.2025 den Haushaltsplan verabschiedet. Dieser wurde dem Landratsamt Heidenheim am 18.02.2025 zur Genehmigung vorgelegt.

Der in der Haushaltssatzung 2025 eingestellte Kreditbedarf von 1.400.000 € konnte vom Landratsamt nicht in voller Höhe genehmigt werden. Im Haushaltsplan sind Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 1.679.100 € veranschlagt. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit werden in Höhe von 293.500 € erwartet. Damit errechnet sich ein zulässiger Höchstbetrag für die Kreditemächtigung von 1.385.600 €.

Die in der Haushaltssatzung auf 1.400.000 € festgesetzte Kreditaufnahme muss nun um 14.400 € reduziert werden. Die Gemeinde Hermaringen muss notwendige Maßnahmen ergreifen, um diese Finanzlücke zu schließen.

Einstimmig wurde die Änderung der am 13.02.2025 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Hermaringen für das Jahr 2025 nach § 79 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beschlossen. Damit wird dem Haushaltserlass des Landratsamts Heidenheim vom 17.03.2025 beigetreten.

Bürgergenossenschaft grüne Aue Hermaringen eG - Entsendung eines Vertreters der Gemeinde in den Aufsichtsrat

Nach § 21 Abs. 2 der Satzung der Bürgergenossenschaft grüne Aue Hermaringen eG wird ein Mitglied des Aufsichtsrats aus den Reihen des Gemeinderats entsandt. Die Entsendung muss per Beschluss in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung erfolgen.

Gemeinderat Martin Birzele vertritt die Gemeinde bereits seit Gründung der Genossenschaft Ende Mai 2022 im Aufsichtsrat. Seit der damaligen konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats bekleidet er das Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden. Allerdings erfolgte die damalige Entsendung ohne formalen Gemeinderatsbeschluss. Der Prüfungsverband hat den fehlenden Gemeinderatsbeschluss als Formfehler beanstandet und darum gebeten, den Beschluss nachzuholen.

Einstimmig wurde beschlossen, Gemeinderat Martin Birzele, Heusteigstraße 4, 89568 Hermaringen bis auf Weiteres vom Gremium als Mitglied in den Aufsichtsrat der Bürgergenossenschaft grüne Aue Hermaringen eG zu entsenden.

Baugesuche

Der Gemeinderat hatte über ein Baugesuch zu befinden:

- Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage, Hölderlinstraße 1

Über das Baugesuch wurde ausführlich diskutiert. Das Bauvorhaben soll im Bereich des Bebauungsplans „Güssenstraße“ realisiert werden. Dieser Bebauungsplan stammt aus dem Jahr 1969 und enthält Vorgaben, die so nicht mehr zeitgemäß sind, weshalb der Bauherr Befreiungen von diesem Bebauungsplan beantragt hat. Die Ratsmitglieder diskutierten über die beantragten Befreiungen bei der Gebäudehöhe und der Überschreitung der Baugrenzen. Man versuchte, einen Kompromiss zu finden, der den Bauherrn nicht zu sehr einschränkt, andererseits aber im Rahmen bleibt, auch im Hinblick auf die Nachbarschaft.

Dieser Kompromiss wurde einstimmig wie folgt beschlossen:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt unter Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Güssenstraße“ hinsichtlich:

- einer Gebäudehöhe von Oberkante Gelände mit 6,50 m (zulässig laut Bebauungsplan maximal 6,00 m),
- einer Überschreitung der Baulinie auf der Südseite bei der Garage um 1,49 m.
- Das Einvernehmen hinsichtlich einer Überschreitung der Baugrenze auf der Nordseite beim Gebäude um 0,53 m wird nicht erteilt.